



## **Anhang: Anforderungen an das Fachpersonal in Institutionen gemäss IFEG**

### **1. Grundlagen**

**Hinweis:** Für die Erfüllung der weiteren Anforderungen an die in der Bewilligung aufgeführten Personen der Gesamtführung gelten die Bestimmungen der „SEBE-Wegleitung für Institutionen gemäss IFEG“ in Kapitel 3.1.

#### **Leistungsbereich Arbeit**

Im Leistungsbereich Arbeit verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Betreuungsbereich oder eine Weiterbildung in diesen Bereichen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Aus- oder Weiterbildung befinden, werden angerechnet. Für ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen.

#### **Leistungsbereich Wohnen und Tagesgestaltung**

Im Wohnen sowie in der Tagesgestaltung verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Ausbildung befinden, werden angerechnet (bei der beruflichen Grundausbildung angepasst an das Ausbildungsjahr). Für ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen. (vgl. IVSE-Rahmenrichtlinien vom 1. Dezember 2005 (letzte Revision vom 13.09.2007) zu den Qualitätsanforderungen)

Es gelten die folgenden Präzisierungen:

#### **Eidgenössisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Sozial- oder Gesundheitsbereich**

Als eidgenössisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse gelten:

- Abschlüsse der beruflichen Grundbildung gemäss BBG Art. 17 Abs. 3 (eidg. Fähigkeitszeugnis nach Abschluss einer drei- bis vierjährigen Grundbildung)
- Abschlüsse der Höheren Berufsbildung gemäss BBG Art. 27 (eidg. Berufsprüfung, eidg. höhere Fachprüfung, eidg. anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule)
- Abschlüsse nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 (FHSG; SR 414.71)
- Abschlüsse an einer schweizerischen Universität

Die eidg. Berufsbildungs- und die Hochschulsystematik ordnen die Abschlüsse nicht explizit dem Sozial- oder Gesundheitsbereich zu. Zudem sind die Anforderungen an das Fach-

personal je nach Ausrichtung einer Institution unterschiedlich. Im Sinne einer Orientierungshilfe sind weiter unten die heute dem Sozial- oder Gesundheitsbereich zuordenbaren Abschlüsse aufgelistet. Dieser Anhang wird periodisch aktualisiert.

Zu den Abschlüssen der beruflichen Grundausbildung gehört auch die Attestausbildung mit einer Ausbildungsdauer von zwei Jahren. Diese zählt nicht zu den anerkannten Ausbildungen der IVSE und kann nicht zu der Erfüllung der Mindestquote dazu gerechnet werden. Das Verhältnis zwischen Fachpersonal mit beruflicher Grundbildung einerseits und solches mit höherer Berufsbildung oder einem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität andererseits sollte in einer Institution ausgewogen sein und den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entsprechen (siehe auch Kapitel 3 in diesem Anhang). Die Vorgabe einer fixen Quote für alle Institutionen würde den jeweiligen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen. Es liegt in der Verantwortung der Gesamtführung die Vorgaben einzuhalten und eine zielgruppengerechte Begleitung, Betreuung und wo notwendig auch Pflege sicherzustellen.

### **Interkantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse**

Das BBG und die BBV sehen keine interkantonal anerkannten Ausbildungen mehr vor. Sie erscheinen nicht mehr in der neuen Berufsbildungssystematik. Für die Anrechnung ausländischer Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse ist eine Äquivalenzanerkennung erforderlich.

Hinweis: Je Abschluss sind unterschiedliche Stellen für die Ausstellung der Äquivalenzanerkennung zuständig.

### **Weiterbildung im Sozial-, Gesundheits- und Betreuungsbereich für den Leistungsbereich Arbeit**

Als Weiterbildung gilt grundsätzlich ein Abschluss der Höheren Berufsbildung gemäss dem Anhang oder ein entsprechendes Nachdiplomstudium auf Fachhochschulstufe. Es können auch weitere nicht eidgenössisch anerkannte Weiterbildungen angerechnet werden. Es wird mindestens eine 3-jährige Berufserfahrung im Bereich der Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderung sowie mindestens 30 Tage Weiter- bzw. Fortbildung in diesem Bereich verlangt (Module, die sich ausschliesslich auf Themen der Führung oder Produktion im Leistungsbereich Arbeit beziehen, können nicht angerechnet werden).

### **Anrechnung der Ausbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

- Bei der Anrechnung gilt das Stellenpensum.
- Personen in Ausbildungen oder Weiterbildungen der Höheren Berufsbildung (einschl. Praktikum im Rahmen dieser Ausbildungen) werden zu 100% angerechnet.
- Personen in Ausbildungen oder Nachdiplomstudien auf Fachhochschul- oder Universitätsstufe werden zu 100% angerechnet.
- Personen in Ausbildungen der beruflichen Grundbildung werden ab Start des letzten Ausbildungsjahres zu 50% angerechnet.

## **2. Bestimmung Mindestquote**

Die Bestimmung des Totals der Betreuungspersonen in einer Institution geschieht über die Summe der Stellenprozente, die zur Erbringung der Betreuungs- und Therapieleistungen in einer Institution eingesetzt werden. Betreuungs- und Therapieleistungen werden dann erbracht, wenn die entsprechenden Lohnkosten über die Kontengruppen 310 (Lohn Betreuung-Wohnen), 320 (Lohn Therapiepersonal) oder 362 (Lohn Tagesstruktur Personal mit Begleitauftrag) verbucht werden (Bezeichnungen gemäss ARTISET Kontenrahmen für Soziale Einrichtungen nach IVSE).

### **Spezialfall bei verschiedenen Standorten**

Bietet eine Institution ihre Leistungen an verschiedenen Standorten an, hat jeder Standort die Anforderungen an das Fachpersonal zu erfüllen. Bei nahe zusammenliegenden Standorten ist die Erfüllung der Mindestquote auch durch diese als Einheit möglich. Nahe zusammenliegende Standorte definieren sich dadurch, dass das Personal sich gegenseitig unterstützt und im Bedarfsfall stellvertreten kann, so dass an allen Standorten die Fachlichkeit sichergestellt ist.

### **Leistungsbereich Arbeit**

Bieten Angebote im Leistungsbereich Arbeit gleichzeitig Eingliederungsmassnahmen der IV an, ist neben den vorliegenden Bestimmungen zudem das Kreisschreiben über die Kostenvergütung an Eingliederungsstätten des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 1. Januar 2008 (Stand 1. Dezember 2008), Rz 5001, zu beachten.

## **3. Liste der zuordenbaren Abschlüsse für das Fachpersonal in Institutionen gemäss IFEG für erwachsene Personen**

### **Vorbemerkungen**

In der eidgenössischen Berufsbildungssystematik existiert keine offizielle Zuordnung von Abschlüssen zum Sozial- und Gesundheitsbereich, weshalb sich die Zuordnung in diesem Anhang an der gängigen Praxis orientiert.

Das Verhältnis zwischen Fachpersonal mit beruflicher Grundausbildung einerseits und solchem mit höherer Berufsbildung oder einem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität andererseits wird vom Kanton nicht differenziert berücksichtigt. Die Beurteilung eines ausgewogenen Verhältnisses bleibt der jeweiligen Institutionen überlassen. Es muss jedoch jederzeit sichergestellt sein, dass die Zusammensetzung des Personals (Fachpersonal und Nicht-Fachpersonal) die Begleitung, Betreuung und wo erforderlich auch die Pflege der Menschen mit Behinderung gewährleistet und sie der Förderung der Lebensqualität der Menschen mit Behinderung dient.

### **Berufliche Grundausbildung**

- Fachmann/Fachfrau Betreuung oder Gesundheit mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)

### **Berufsprüfung**

- Teamleiter/Teamleiterin in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidg. Fachausweis (bezogen auf Führungsfunktionen)
- Sozialbegleiter / Sozialbegleiterin mit eidg. Fachausweis

### **Höhere Fachprüfung**

- Dipl. Heimleiter/Heimleiterin (bezogen auf Führungsfunktionen)
- Dipl. Arbeitsagoge/Arbeitsagogin\*
- Dipl. Kunsttherapeut/Kunsttherapeutin\*

### **Höhere Fachschule**

- Dipl. sozialpädagogischer Werkstattleiter/sozialpädagogische Werkstattleiterin\*
- Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Dipl. Pflegefachmann/Pflegefachfrau
- Dipl. Aktivierungsfachmann/Aktivierungsfachfrau
- Dipl. Handarbeitslehrer/Handarbeitslehrerin\*

### **Fachhochschule (Bachelor- oder Masterstudiengang)**

- Studiengang in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit
- Studiengang in Pflege
- Studiengang in Physiotherapie oder Ergotherapie\*
- Studiengang in Heilpädagogik
- Studiengang in angewandter Psychologie
- Studiengang MAS in klinischer Musiktherapie\*

### **Universität (Bachelor- oder Masterstudiengang)**

- Studiengang in Sozialarbeit und Sozialpolitik
- Studiengang in Soziologie
- Studiengang in Sozialwissenschaften
- Studiengang in Heil- oder Sonderpädagogik
- Studiengang in Psychologie

### **Abschlüsse nach altrechtlicher Systematik**

Abschlüsse nach altrechtlicher Berufsbildungs- oder Hochschulsystematik, welche als gleichwertig zu den oben aufgeführten neurechtlichen Abschlüssen gelten, sind in gleichem Umfang an die Mindestquote anzurechnen. Es gelten grundsätzlich die durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) festgelegten Anerkennungsbestimmungen.

\* Ausbildungen, die in erster Linie im Leistungsbereich Tagesstruktur (Arbeit und Tagesgestaltung) zum Einsatz kommen.